

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Saatkrähenkolonie

im Bereich der Erweiterung der
SANA-/AMEOS-Klinik
Oldenburg i. H.

Bearbeiter:

neuvia - ingenieure und architekten
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg

freier Landschaftsarchitekt, BDLA
Vivaldistraße 13
17033 Neubrandenburg
E-Mail: meier-schomburg@neuvia.de



28. Juni 2010

1 Einleitung

Die Einrichtungen und Anlagen der SANA- und der AMEOS-Klinik in Oldenburg i. H. befinden sich im Zentrum der Stadt. Es handelt sich um einen gewachsenen Standort mit sehr guter Anbindung in die Stadt, was für Bewohner, Patienten und Angehörige eine wichtige Voraussetzung ist.

Zu der Klinik gehören verschiedene medizinische Fach- und Versorgungsabteilungen, ein Schwesternwohnheim und ein Pflegeheim. Die Sanierung und Entwicklung der vorhandenen Gebäude und deren bauliche Ergänzung auf dem Klinikgelände stehen im Vordergrund für den Erhalt und den weiteren Ausbau des Standortes.

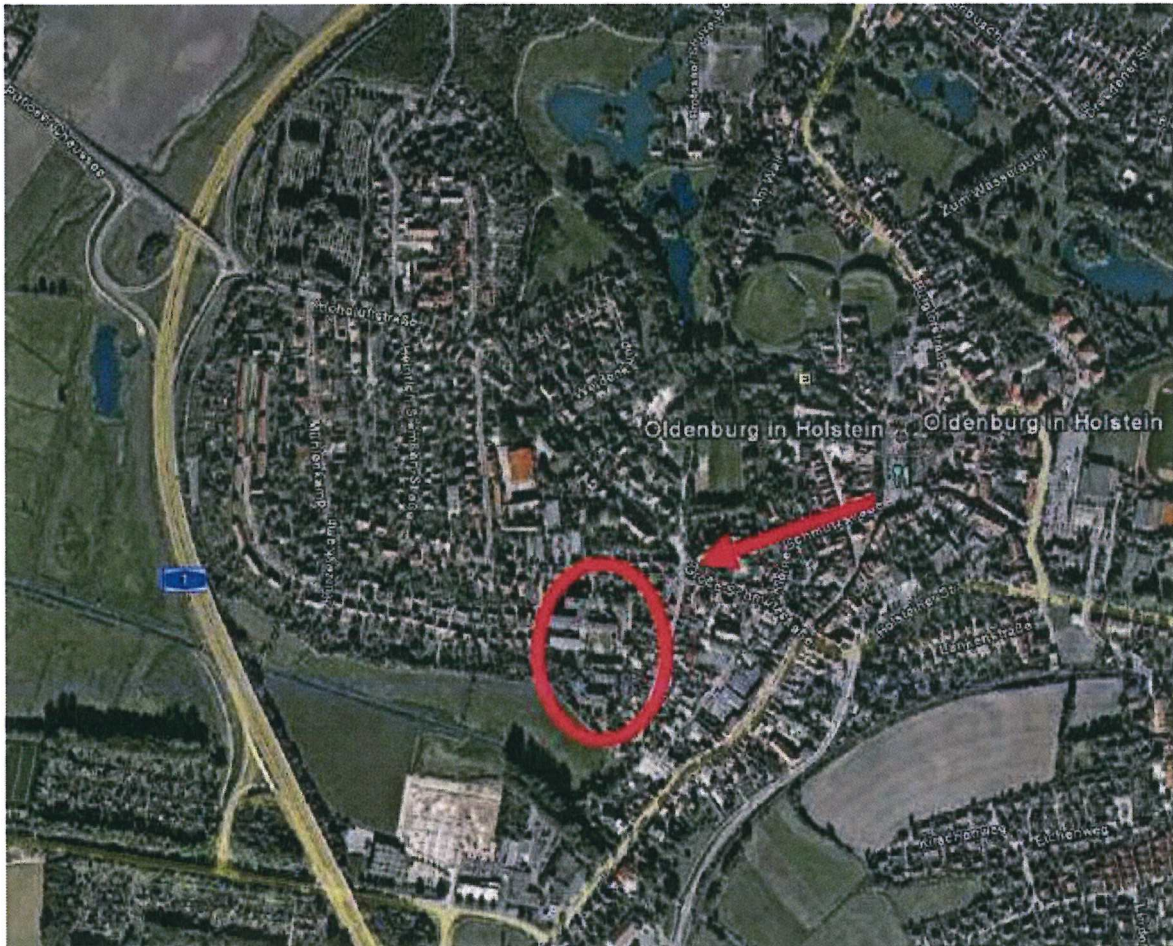


Abb.: Lage des Plangebietes
Darstellung: planung:blanck., Eutin, Juni 2010

Es wird von der SANA- und der AMEOS-Klinik geplant, diesen Standort zwischen Mühlenkamp und Hospitalstraße auszubauen. Um die notwendigen Einrichtungen der Kliniken unterbringen zu können, ist eine bauliche Erweiterung notwendig. Die geplanten Gebäude sollen im Anschluss an das südliche Pflegeheim errichtet werden, wo sich heute eine kleine Grünfläche mit Baumbestand befindet. In diesen Bäumen befinden sich zudem nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Nester der Saatkrähe.

Dieser „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag“ stellt die Planung dar und untersucht, ob von dieser Planung Auswirkungen auf die Saatkrähen und die Brutkolonie zu erwarten sind.¹

2 Lage des Plangebietes

Die Stadt Oldenburg in Holstein liegt auf der Halbinsel Wagrien am Oldenburger Graben zwischen der Hohwachter Bucht im Westen und der Lübecker Bucht im Osten. Lübeck liegt etwa 50 km südlich, Kiel etwa 50 km westlich der Stadt, die zum Landkreis Ostholstein gehört.

Die Kliniken befinden sich im westlichen Stadtgebiet und direkt im Anschluss an das historische Stadtzentrum. Das Gelände der Klinik wird im Norden vom Mühlenkamp und im Süden von einem Fuß- und Radweg an den Wiesen des Oldenburger Grabens begrenzt. Im Osten und im Westen schließen die Gärten der Hospitalstraße und des Kurzen Kamps an.

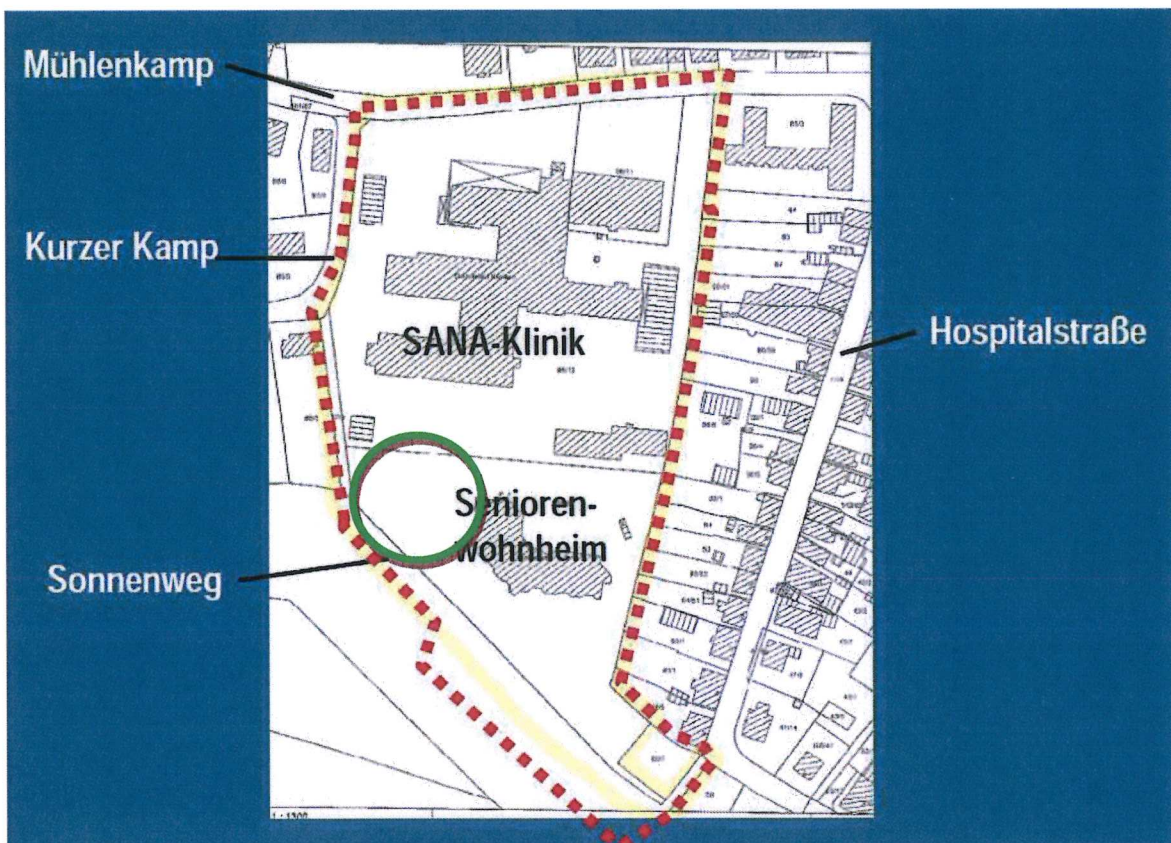


Abb.: Plangebiet mit Lage der Erweiterungsfläche für die Gebäude und Baumbestand

Darstellung: planung:blanck., Eutin, Juni 2010, ergänzt

Im Südwesten wird in einem Abstand von mindestens 380 m der Standort von der Autobahn A 1 umfahren, weitgehend von Lärmschutzwänden und Gehölzstreifen mit Bäumen abgeschirmt.

Eingebettet ist der Standort im Wesentlichen in ein Stadtgebiet mit ein- bis zweigeschossigen Gebäuden, die von großen Gärten umgeben sind. Östlich der Klinik bestehen Wohn- und Ge-

¹ Entsprechend der Hinweise und Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostholstein, Juni 2010

werbenutzungen, westlich mehr Wohnnutzungen. Unmittelbar nördlich angrenzend sind die größeren Gebäude des Schulkomplexes mit Parkplatz zu finden.

Die Stadt Oldenburg i. H. ist geprägt von weitläufigen innerstädtischen Grün- und Freiflächen. Dazu gehören der Oldenburger Graben, der Bereich des alten Oldenburger Burgwalls mit dem davor liegenden Bereich des Priester- und des Wallsees sowie die Grün- und Wasserflächen nordöstlich der Innenstadt. Auch in den Wohngebieten sind große Bäume bestandsprägend.

Südlich des Klinikstandortes schließt sich unterhalb einer deutlichen Hangkante der Oldenburger Graben an. Der Oldenburger Graben ist eine wichtige Verbindung zwischen den Naturräumen westlich und östlich der Stadt Oldenburg; diese Niederungszone stellt auch die Entwässerung des gesamten Raumes sicher. In der Landesplanung ist der Oldenburger Graben als Hauptachse des landesweiten Biotopverbundes dargestellt.

Auch das gesamte Gelände der Klinik ist durch einen deutlichen Höhenunterschied vom Mühlenkamp zur genannten Hangkante am Oldenburger Graben gekennzeichnet.

3 Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Oldenburg i. H. ist Zentrum des nördlichen Teils des Landkreises Ostholstein und übernimmt zahlreiche Funktionen der Daseinsvorsorge. Dazu gehören auch die SANA- und AMEOS-Klinik für die regionale Versorgung. Zur Sicherung und Weiterentwicklung dieses wichtigen Standortes der Gesundheitsvorsorge ist eine weitere bauliche Veränderung notwendig. Eine Zentralisierung von medizinischen Angeboten in der Region ist zukünftig eine Grundvoraussetzung für eine langfristig wirtschaftlich funktionierende Klinik. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse darin, diesen Standort zu erhalten und weiterhin zu stärken. Städtebauliches Ziel ist die Entwicklung eines kompakten Standortes, der einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.

4 Entwicklungskonzept

Das Klinikgelände befindet sich in einer eingeschlossenen Lage zwischen bebauten Stadtgebieten und der Niederung des Oldenburger Grabens. Eine Bebauung der Niederung, die als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet ist und Niedermoorböden aufweist, ist kaum möglich.

Die Bebauung des Geländes ist in den vergangenen Jahren entsprechend der gestiegenen räumlichen Anforderungen kontinuierlich verdichtet worden. Dabei müssen neben der ausreichenden Belichtung der Gebäude vor allem die baulichen Sicherheitsabstände und die Rettungswege beachtet und freigehalten werden. Erschwerend kommt die Hanglage mit einem Höhenunterschied von annähernd 10 m von Norden nach Süden dazu.

Die Hauptgebäude sind daher in West-Ost-Ausrichtung gebaut worden (graue Bestandsdarstellung). Bei der Auswahl der neuen Bebauungsplanung wurden mehrere Bebauungsvarianten untersucht. Das Ergebnis ist in der Darstellung rot gekennzeichnet. Geplant werden zwei Baukörper, die sich an die vorhandenen Bauten anschließen. Damit werden der Aufwand für die Erschließung und der Flächenverbrauch vermindert. Der Abstand zwischen dem südlichen Baukörper und dem nächsten nördlich anschließenden bestehenden Gebäude lässt sich wegen einer weiterhin notwendigen Abwasseranlage nicht weiter vermindern.

Die Erschließung der Baukörper erfolgt weitgehend vom Mühlenkamp (Norden). Das südliche Gebäude des Pflegeheimes wird dagegen von Süden, von der Ecke zur Hospitalstraße erschlossen.

Im Bereich des Klinikeinganges am Mühlenkamp wurde bei der Neugestaltung versucht, die großen Baumstandorte in die Frei- und Parkplatzanlagen einzubinden. Das südliche Gebäude

der AMEOS-Klinik ist mit seinem Eingang und den angrenzenden Freisitzen nach Süden ausgerichtet. Dieses soll beibehalten werden.



Abb.: Planung der neuen Gebäude
Darstellung: Schnittger Architekten, Kiel, 2010

Zwischen den Gebäuden befinden sich einige Großbäume, ansonsten sind es Funktionsflächen für Lieferanten, Ver- und Entsorgungseinrichtungen und wenige Grünflächen (im Bereich des Schwesternwohnheimes).

Die Erhaltung des Großgrüns zwischen den Gebäuden ist Bestandteil der vorliegenden Planung.

5 Bestand

Durchgängiger Großbaumbestand prägt den gesamten bebauten westlichen Bereich Oldenburgs. Dieser Baumbestand, sowohl auf öffentlichen Flächen als auch in privaten Gärten, tritt durch die Hanglage zum Oldenburger Graben besonders in Erscheinung. Der untere Bereich ist durch die großen Gärten ohne Bebauung geprägt.

Besonders auffällig sind die Bäume im Bereich des westlichen Mühlenkamps, etwas höher gelegen als das Klinikgelände.

Westlich des Klinikgeländes durchschneidet die Schuhstraße mit ihrer gemischten Bebauung, Gärten und Großgrün sowie die unbebaute Holsteiner Straße die Niederung.

Im Verlauf des Oldenburger Grabens wird der offene Landschaftsraum durch zahlreiche Großbäume geprägt. Westlich der Schuhstraße am Oldenburger Graben befindet sich ein als „Wald“ nach Landeswaldgesetz eingestuftes Gehölzbestand, der von Pappeln (*Populus*) dominiert wird.

Große zusammenhängende Baumflächen befinden sich nördlich der Klinik im Bereich Priesterwiese, Priestersee und Wallsee. Eine Fläche zwischen Priestersee und Oldenburger Wall ist geprägt von Erlen (*Alnus*) und Eschen (*Fraxinus*), als Wald ausgewiesen.

Auf dem Gelände der Klinik befinden sich am Mühlenkamp einige auffällige Großbäume (u. a. eine Blutbuche (*Fagus sylvatica atropurpurea*), eine hängende Trauerbuche (*Fagus sylvatica pendula*) und Eichen (*Quercus*)). Zwischen den Gebäuden befinden sich einige Birken (*Betula pendula*) und große Kastanien (*Aesculus hippocastanum*).

Westlich des Gebäudes der AMEOS-Klinik befindet sich eine kleine Baumgruppe, vor allem aus Ahorn (*Acer*) darunter einige Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*) in deren Schatten eine kleine Parkanlage mit Wegen, Bänken und einem Folienteich geschaffen wurde. Genutzt wird dieser Bereich kaum, die Patienten und Bewohner des Pflegeheimes halten sich im Wesentlichen auf den Terrassen und Balkonen am Gebäude auf. Die Bäume haben einen Stammdurchmesser von 30 bis 60 cm, die Kronenbreite ist aufgrund des engen Standes gering.

Diese Gehölzgruppe findet ihre Fortsetzung westlich des Klinikgeländes an dem kleinen Fußweg vom Kurzen Kamp und auf dem benachbarten Grundstück. Am Weg befinden sich neben Ahorn (*Acer*) auch einige Kiefern (*Pinus*) und Fichten (*Picea*).

Zwischen dem Pflegeheim und dem Schwesternwohnheim durchzieht eine Böschung das gesamte Gelände, sie ist dicht bewachsen mit Sträuchern und Bäumen, vor allem von Birke (*Betula*), Obstbäumen (*Malus*) und Ahorn (*Acer*), im Unterwuchs Holunder (*Sambucus nigra*).

Am Rand der Niederung unterhalb des Klinikgeländes befindet sich ein Fuß- und Radweg mit einer Allee aus Kopfwiden (*Salix*), weiter westlich schließt sich eine Pappelreihe (*Populus*) an.

Fauna

An der Priesterwiese und am Priestersee, etwa 500 m nördlich des Klinikgeländes, besteht eine bedeutende Kolonie der Saatkrähe (*Corvus frugilegus* L.), mit einem Bestand von etwa 40 Nestern. Die Nester teilen sich auf verschiedenen Baumgruppen beiderseits des Priestersees auf. Vor allem in den besonders hoch aufragenden und kräftig gewachsenen Wipfeln der Eschen (*Fraxinus excelsior*) haben sie die Nester erbaut. Schwerpunktbereiche sind einige Bäume in der Mitte des „Waldes“ an der Wallstraße, auf der Insel und am westlichen Rand des Priestersees über dem Fußweg. Die genutzten Bäume dieser Nistkolonie verteilen sich über eine recht große Fläche.

Einige Saatkrähen haben seit etwa 2008 die Bäume auf dem Klinikgelände westlich des Pflegeheims bezogen. Ihre Nester haben sie in den Kronen mehrerer Ahorne (*Acer*) über dem „Parkbereich“ eingerichtet. Im Jahr 2010 wurden 6 Nester erfasst.

Für die oben dargestellte Erweiterung ist die Fällung des Gehölzbestandes notwendig, dazu gehören auch die Bäume, auf denen sich die Nester der Saatkrähen befinden.

Saatkrähen unterliegen der EU-Vogelschutzrichtlinie und sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Die Saatkrähe ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine in Europa natürlich vorkommende Vogelart i. S. des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten zählt. Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, Entwicklungsformen, Nist- und Brutstätten der besonders geschützten wildlebenden Tierarten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es verboten, wild-

lebende Tiere der europäischen Vogelarten an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen zu stören. Insbesondere ist es unzulässig, Bäume zu fällen oder den Habitus nachhaltig zu verändern, auf denen sich Nester der Saatkrähe befinden. Während der Brutzeit sind durch geplante Baumaßnahmen alle Störungen auszuschließen, die sich negativ auf einen erfolgreichen Brutablauf auswirken können.

Die geplant zu fällenden Bäume im Plangebiet bedingen eine Inaussichtstellung der Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der vorliegenden Planung.

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind eine Beseitigung von Gehölzbeständen und die Fällung von Bäumen nur außerhalb der Vegetationszeit in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März erlaubt.

Da die Art nach § 44 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG unter Schutz steht, ist der folgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu Saatkrähen notwendig. Er orientiert sich an den Vorgaben der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung). Verwendet werden aktuelle Daten der unteren Naturschutzbehörde.

6 Formular

Durch das Vorhaben betroffene Art Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i> L.)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> RL SH Kat <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung und Lebensweise	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>In Oldenburg i. H. brüten die Saatkrähen in einer großen Kolonie rund um den Priestersee und an der Priesterwiese. Ihre Nester haben sie in den hohen Bäumen, vor allem Eschen (<i>Fraxinus</i>), aufgeteilt auf mehrere Gruppen von Bäumen. 6 Paare haben seit etwa 2008 ihre Nester in einem kleinen Baumbestand von Ahorn (<i>Acer</i>) unmittelbar neben dem Pflegeheim der AMEOS-Klinik am Mühlenkamp errichtet.</p> <p>Das Nest wird von beiden Altvögeln gemeinsam auf den äußeren Kronenzweigen von alten Laub- und Nadelbäumen gebaut. Für den Nestbau werden meist alte Nester der Kolonie verwendet oder abgetragen oder es wird beim Nachbarn Nistmaterial gestohlen. Dürres Reisig wird aktiv von Bäumen abgebrochen oder vom Boden aufgesammelt. Nester, die den Winter überstanden haben, werden ausgebessert und oft über Jahre genutzt. An die Nistbäume werden keine besonderen Ansprüche gestellt. Hohe Laubbäume (Buche) in Hügellage und in Gewässernähe scheinen jedoch bevorzugt zu werden (Der Falke 57, 2010). Häufigster Brutbaum ist nach DITTBERNER die Kiefer, die vom Stangenholzalter bis zum Altholz besiedelt wird, mitbestimmend ist das Angebot von Nistplatzrequisiten.</p> <p>Für Brut und Jungenaufzucht wird das Nest etwa 50 Tage genutzt.</p> <p>Die Brutzeit beginnt oft schon im März, meist aber im April. Die Bebrütung setzt vor Vervollendung des Geleges ein und beträgt 16 bis 19 Tage. In den dicht beieinander stehenden Nestern werden 4 bis 5, manchmal 3 bis 7 Eier gelegt. Es brüten nur die Weibchen auf den sehr variabel grünlich gefärbten und braun gesprenkelten Eiern. Dabei werden sie von den Männchen aus dem Kehlsack gefüttert. Es erfolgt nur eine Jahresbrut, nach deren frühzeitigem Verlust Ersatzgelege möglich sind. Die Jungen werden von beiden Elternteilen gefüttert, fliegen nach etwa 30 Tagen aus und werden noch längere Zeit von den Altvögeln betreut. Die Brutkolonie wird dann verlassen. (2003 Vogelschutz-Online e.V.; Rabenvögel in Schleswig-Holstein, hrsg. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2003).</p> <p>Die Saatkrähe ist ein Koloniebrüter, in Städten ist das Brutvorkommen häufig in zahlreiche Teilkolonien aufgesplittert. Sie haben eine hohe Fütterungsfrequenz und daher nur einen relativ geringen Aktionsradius von etwa 4 bis 6 km (Der Falke 57, 2010).</p>	

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Saatkrähe (*Corvus frugilegus* L.)****2.2 Verbreitung in Deutschland und in Schleswig-Holstein**Deutschland:

In der 3. Roten Liste 2003 (NABU) war die Saatkrähe als c4 „nicht gefährdet“ eingestuft, mit Bestandszunahme in Schleswig-Holstein.

In der Roten Liste 2008 (NABU) ist sie als c4 „nicht gefährdet“ eingestuft, mit einer sehr starken Bestandszunahme, vor allem:

Bestandszunahme um mehr als 20 % in Hessen und Rheinland-Pfalz

Bestandszunahme um mehr als 50 % in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Baden-Württemberg und Bayern.

Sehr starke Zunahme in den vergangenen Jahren auch in Skandinavien und Dänemark. In Dänemark findet im Rahmen des Managements eine Bejagung statt.

Infolge verbesserter internationaler und nationaler Schutzbestimmungen haben die Bestände vieler Greifvogelarten und einiger anderer Großvogelarten (u. a. Saatkrähe), die früher stark verfolgt worden sind, zugenommen und sich wieder ausgebreitet. Positiv dürfte sich auch bei der Saatkrähe das Verbot bestimmter Agrochemikalien ausgewirkt haben (nach Rote Liste Brutvögel S-H 1995, CONRAD 1977, 1981).

Schleswig-Holstein ist seit langem ein Verbreitungsschwerpunkt dieser Rabenvogelart und beherbergt fast ein Drittel des Bundesbestandes (Rabenvögel in Schleswig-Holstein, hrsg. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2003). Der Bestand in Schleswig-Holstein hat daher eine besondere Bedeutung für den Gesamtbestand in Deutschland.

Eine sehr starke Bestandszunahme mit 22.610 BP gab es bereits 1994, Verbreitungsschwerpunkt ist das Östliche Hügelland, verbunden mit einer Verstärkung des Bestandes (nach Rote Liste Brutvögel S-H 1995, KNIEF in Vorb.).

Die größten Kolonien finden sich dementsprechend heute in Bad Segeberg, Neumünster, Bad Bramstedt und Rendsburg. 1997 brüteten in Schleswig-Holstein wieder 23.050 Paare. Der Bestand ist heute weitgehend stabil, d. h. er hat wahrscheinlich seine Lebensraumkapazität erreicht (Vogelwelt Schleswig-Holstein - Brutvogelatlas (2002)).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Eine Saatkrähenkolonie ist in Oldenburg i. H. seit mindestens 30 Jahren bekannt. Die große Brutkolonie am Priestersee hat zurzeit etwa 40 Nester. 6 Paare sind vermutlich seit 2008 in den Bäumen im Bereich der Sana-Klinik Oldenburg anzutreffen. Es ist anzunehmen, dass es sich um eine kleine Abtrennung von der Hauptkolonie handelt. Die Entfernung beträgt weniger als 500 m.

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Saatkrähe (*Corvus frugilegus* L.)**

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Saatkrähen brüten in Kolonien mit zahlreichen Nestern, die meist über viele Jahre wieder genutzt werden. Aber auch ein Wechsel der Brutplätze nach der Attraktivität des Neststandortes oder seiner Umgebung ist häufig anzutreffen. Dabei kann es zu Aufsplitterungen in Teilkolonien, aber auch zu deren Wiedereinbindung kommen.

Aufgrund des Vorhabens der Klinik Oldenburg zur Erweiterung ist es notwendig, eine Baumgruppe zu fällen (Fläche der Baumgruppe etwa 40 x 30 m), in der 6 Nester nachgewiesen wurden. Die Fällungen sollen in der vegetationsfreien Zeit und damit außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (30. September bis zum 1. März).

Kein Vogel wird gefangen, verletzt oder getötet.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte eingerichtet und die Arbeiten werden vorher abgeschlossen (vor Februar)
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ja nein

Sind nicht notwendig. Es gibt keine weiteren Konflikte oder Kollisionsmöglichkeiten. Die Bäume der Umgebung bleiben erhalten, Störungen finden dort nicht statt. Die Fällarbeiten werden vor dem Beginn der Brutzeit beendet sein.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ja nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Saatkrähe (*Corvus frugilegus* L.)**

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?² ja nein
 Funktionalität wird gewahrt? ja nein
 Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Für die geplanten Baumaßnahmen der Klinik ist die Fällung der Baumgruppe westlich des Pflegeheimes nicht zu vermeiden. In den Kronen dieser Bäume befinden sich 6 Nester. Diese alten Nester gehen verloren. Es handelt sich um einen kleinen Neststandort, der erst seit 2 bis 3 Jahren genutzt wird.

Die Bauzeit wird außerhalb der Fortpflanzungszeit sein, so dass keine Brut geschädigt wird.

Ausweichplätze in großen Baumgruppen können die Saatkrähen in der Umgebung finden. Zerschneidende oder trennende Aspekte des Raumes bestehen nicht. In einer Entfernung von weniger als 500 m befinden sich die großen Bäume an Priesterwiese und Priestersee, in denen bereits die große Saatkrähenkolonie brütet. Freie geeignete Bäume sind zahlreich vorhanden. Weitere potenzielle Standorte sind der Baumbestand am Rand des angrenzenden Wohngebietes, unmittelbar westlich des Klinikgeländes sowie nördlich an der Schule. Im gesamten südlich angrenzenden Bereich des Oldenburger Grabens sind weitere große potenzielle Brutbäume zu finden.

Die großen Baumbestände an Priestersee und Priesterwiese haben einen gesicherten Standort. Über den Bebauungsplan Nr. 43 für das Wallmuseum werden die Grünfläche und der Wald mit den Brutbäumen als „Fläche zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft“ gesichert.

Am Oldenburger Graben südlich des Vorhabens befindet sich eine kleine Waldfläche in einer Entfernung von etwa 130 m. Sie wird geprägt von großen Bäumen und befindet sich zwischen den offenen Wiesen und einem Einzelhandelsstandort. Der Standort ist gesichert, da es sich um festgesetzten Wald in einem Überschwemmungsgebiet handelt, das nicht bebaubar ist.

Weitere Einzelbäume befinden sich am Fußweg am westlichen Rande des Vorhabensstandortes, an dem südlich vorbei führenden Fußweg und am westlichen Niederungsrand. Sie werden weiterhin den Landschaftsraum prägen. Ob sie für die Saatkrähe als Koloniebrüter geeignet sind lässt sich nicht sicher vorhersagen.

Mit den Ausweichstandorten ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Vorkommen durchgehend gegeben ist. Es besteht kein zeitlicher Verzug, es wird keine Entwicklungsdauer benötigt, da ausreichende Bäume vorhanden sind.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

² ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Art Saatkrähe (*Corvus frugilegus* L.)

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Die Störung bezieht sich nur auf den unmittelbaren Bereich des einzelnen Brutbaumes und der Nachbarbäume ohne vorhandene Nester (Fällung). Die Brutbäume gehen verloren.

Durch Bautätigkeiten für einzelne Vorhaben haben sich Saatkrähen bisher nicht stören lassen. Da es sich nur um den Bau eines Gebäudeteiles handelt, ist die Bauzeit überschaubar und nicht mit zusätzlichen Emissionen verbunden. Wegen der Anforderungen des störungsempfindlichen Klinikstandortes, müssen sich vermutlich auch die Baufirmen an bestimmte Lärmbegrenzungen und Arbeitszeiten für geräuschintensive Tätigkeiten halten.

Ein Ausweichen innerhalb des Revieres ist möglich und sehr wahrscheinlich, da die Saatkrähen diesen Wechsel selber in den vergangenen Jahren durchführten. Auch ohne Durchführung des Vorhabens kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, dass der heutige Standort dauerhaft genutzt wird.

Die Fällarbeiten werden während der Wintermonate durchgeführt, so dass sie vor der Fortpflanzungszeit der Saatkrähen abgeschlossen sein werden (Vermeidungsmaßnahme). Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig, da die Funktion von anderen Bäumen übernommen werden kann.

Ein Erhalt der Bäume und der Neststandorte bei Durchführung des Vorhabens wird als nicht sinnvoll angesehen, da technisch ein sehr großer Aufwand vorgenommen werden müsste, um die Standortbedingungen zu erhalten, große Bäume unmittelbar vor der Fassade zu einer übermäßigen Verdunklung der Räume führen und es auch damit nicht sicher ist, dass die Bäume und die Neststandorte wirklich weiter wachsen bzw. genutzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Fällung mehrerer Nestbäume der Erhaltungszustand des Saatkrähenbestandes in Oldenburg nicht geändert wird.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
Weiter mit Punkt 5
(Punkt 4 ff.)

ja

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen)

Gelöscht, ein Ausnahmeverfahren ist nicht notwendig.

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Saatkrähe (*Corvus frugilegus* L.)****5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle**

- Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

6. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

- zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

- von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (5) BNatSchG ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme erforderlich ist.
- von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in Schleswig-Holstein ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 44 (5) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 44 (5) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.

Anhang



Abb. 1: Vorhabenstandort von Norden gesehen. Die Bäume in der Mitte werden fortfallen

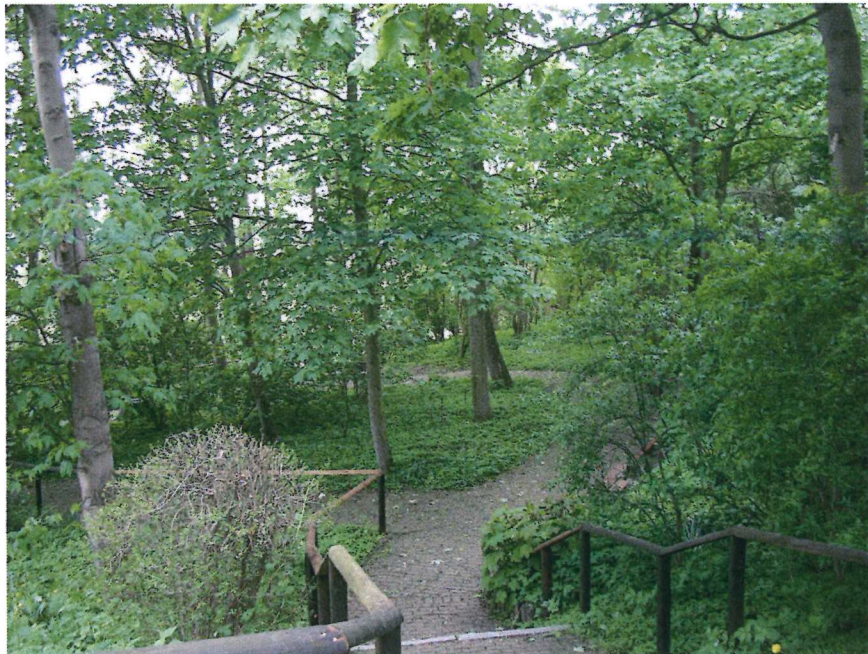


Abb. 2: Baumbestand mit Nestbäumen



Abb. 3: Blick über die Niederung und den Oldenburger Graben zum Vorhabenstandort



Abb. 4: Blick vom Oldenburger Graben zum Vorhabenstandort

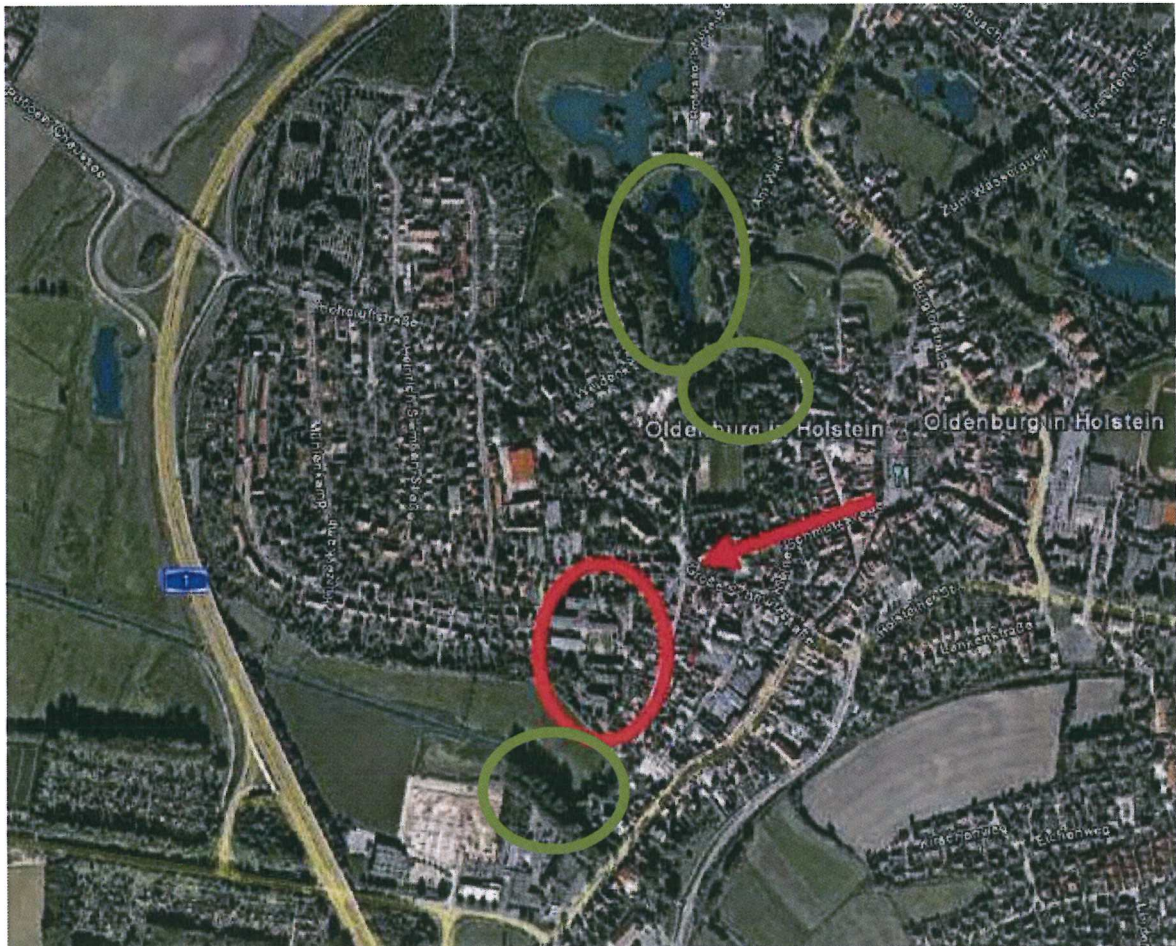


Abb. 5: Lage des Plangebietes
der Brutkolonie am Priestersee und
von Ausweichstandorten



Darstellung: planung:blanck., Eutin, Juni 2010, ergänzt

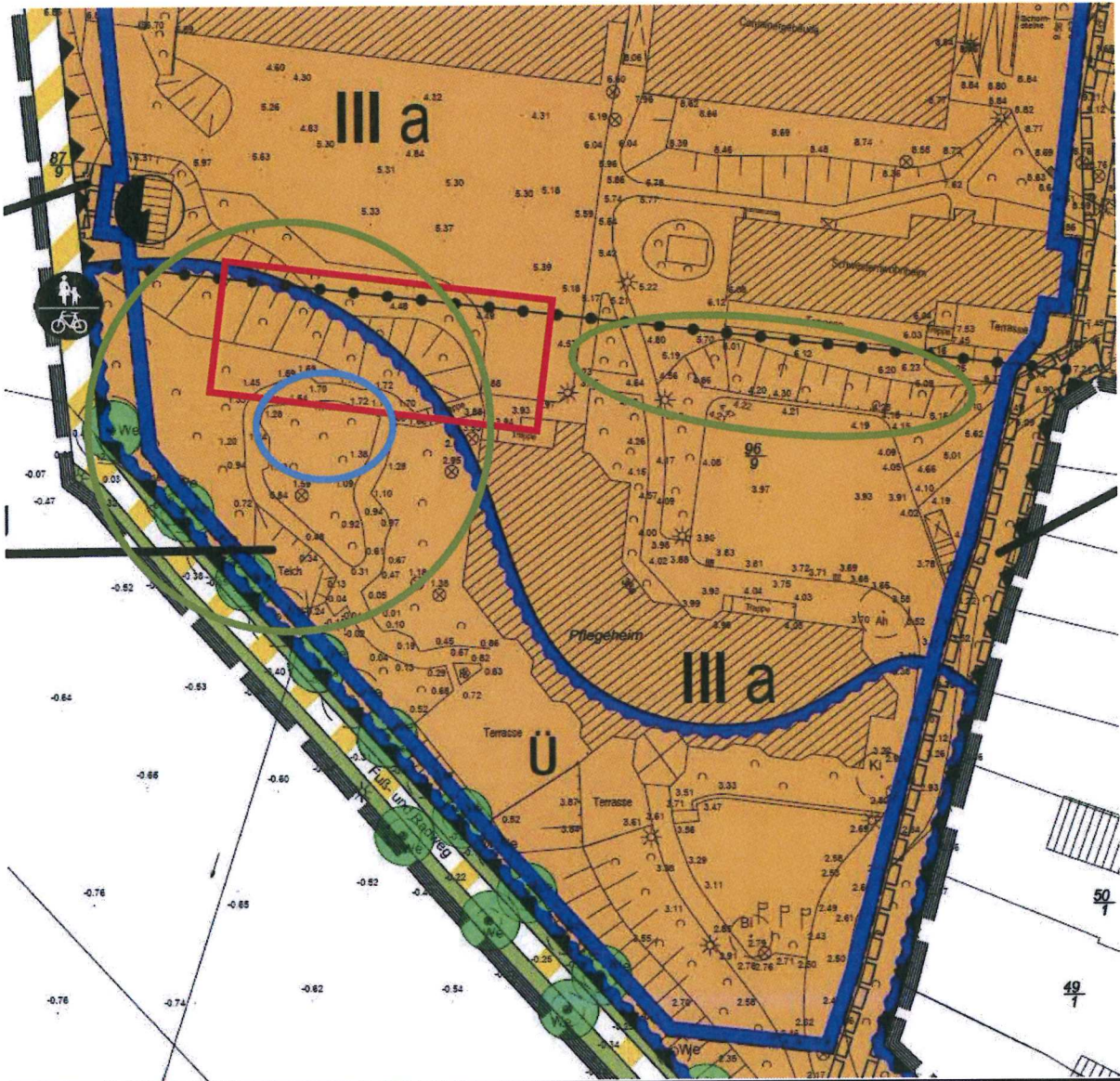


Abb. 6: Ausschnitt aus Bebauungsplan (Vorentwurf)
Grundlage ist eine aktuelle Vermessung mit Darstellung sämtlicher Anlagen und Bäume
Darstellung: planung:blanck., Eutin, Juni 2010, ergänzt

- geplantes Gebäude 
- Baumbestand 
- Nestbäume 